Bundesnetzagentur

Expertenaustausch zum Thema „Jährlichkeit, FSV, Kostenprüfung und Regulierungskonto“

Per Webex-Konferenz, 16. Juni 2025

Agenda

1. Jährlichkeit
2. FSV
3. Kostenprüfung 2026 und Betriebsprüfung
4. Versorgungszusagen und vergleichbare Rückstellungssachverhalte
5. „Regulierungskonto“
6. Ausblick

Jährlichkeit

Jährlichkeit

- Die Bundesnetzagentur sieht eine jährliche plankostenbasierte Cost-Plus-Regulierung mit Effizienzanreizen und zeitlich nachlaufendem Ist-Kosten-Abgleich vor – analog zu den Offshore-Netzkosten.
- Damit soll das System für die absehbare Entwicklung des drastischen Zubaus in den Übertragungsnetzen bis mindestens 2037 so ausgestaltet werden, dass **sehr schnelle Mittelrückflüsse** gewährleistet sind.
- So würde sich u.a. auch die Notwendigkeit der Einteilung der Kosten in beeinflussbare und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten erübrigen.
  - **Freiwillige Selbstverpflichtungen** sowie der Ansatz aller weiteren Elemente der Erlösobergrenzen (bspw. Verbraucherpreisindex und Produktivitätsfaktor) könnten größtenteils entfallen.

Plankostenbestimmung

Plankostenbestimmung bedeutet **Kulturveränderung**

- auf beiden Seiten.

Plankostenbestimmung

Zur Bestimmung der Plankosten soll der jeweilige ÜNB vor Beginn eines jeden Jahres die Netzkosten des t+1-Jahres sorgfältig prognostizieren und der Behörde in einem detaillierten EHB auch übermitteln. Diese Prognose ist nach Maßgabe u.a. folgender Gesichtspunkte zu treffen:

1. guter fachlicher Praxis und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns
2. geltender Regelungen aus EnWG, NEP, StromNEF und zur Verzinsung
3. **Abstrakter Anforderungs- und Kriterienkatalog** für Plankosten im Rahmen von neuen Projekten
4. weiteren künftigen Methodenfestlegungen zu einzelnen Themen wie z.B. **Effizienzanreizen oder Forschung und Entwicklung**
5. weiteren Vorgaben aus behördlichen Kostenbestimmungen z.B. zu Netzreservekosten

Plan-/Ist-Abgleich

- Nach Abschluss eines jeden Jahres wird ein Plan-/Ist-Abgleich durch die ÜNB durchgeführt und der Bundesnetzagentur vorgelegt.

- Direkter Ausgleich von Über- oder Mindererlösen. Abfedern extremer Netzentgeltschwankungen für die Kunden.

Freiwillige Selbstverpflichtungen (FSVn)

Stand der Überlegungen

Freiwillige Selbstverpflichtungen - Bewertung

- Diskussion zur Vielzahl der vorhandenen FSVn
- Welche FSVn sind noch erforderlich?
- Wie sind diese FSVn künftig auszugestalten?

Kriterien zum Entfall von FSVn / Festlegungen

Keine FSV mehr benötigt:

- Regelung des Zeitverzugs
- Regelung zur Kostenanerkennung

Weiterhin benötigte Regelungen bei:

- Effizienzanreize
- Gesetzliche Vorgaben - Klagemöglichkeit Dritter
- Gleichlauf VNB – ÜNB (Blindleistung)

Übersicht und Einschätzung FSVn (1/3)

Bezeichnung	ab 2029
FSV Verlustenergie	✓
Festlegung Regelenergie	✓
FSV Inländische Netzreserve	✓
FSV Netzreserve IBV	✓
FSV ReDEM	✗
Festlegung Redispatch	✓
FSV Power to Heat	✗

Übersicht und Einschätzung FSVn (2/3)

Bezeichnung	ab 2029
FSV Nutzen statt Abregeln 13k (NsA)	✗
FSV Ungewollter Austausch (UGAT)	✗
FSV Mitarbeit in Europäischen Initiativen (KEI)	✗
FSV Schwarzstart	✗
Festlegung marktgestützte Beschaffung Schwarzstart	✗
FSV SEAL	✗
FSV systemrelevante Gaskraftwerke	✗

Übersicht und Einschätzung FSVn (3/3)

Bezeichnung	ab 2029
FSV KuPilot	✗
FSV Bahnflex	✗
Festlegung Momentanreserve	✗
Festlegung volatiler Kosten marktgestützte Beschaffung nfSDL Blindleistung	✓
FSV Höherauslastung	✗
Festlegung ITC	✗

Kosten- und Betriebsprüfung

Stand der Überlegungen

Erleichterungen

- Keine Kostenprüfung in 2026
- Schnellere Opex-Anpassung
- Weniger Regelungsbedarf zu einzelnen FSVn

Betriebsprüfung – Vorgehen steuerliche Betriebsprüfung

- Steuerliche Betriebsprüfungen sind systembedingt rückwirkend, prüfen aber die Anwendung von Gesetzen (HGB, EStG, AO), die zum Zeitpunkt des Handelns bereits galten und bekannt waren.
- Zukünftige Auswirkungen (z.B. geänderte Abschreibungen) sind logische Folgen der korrekten Rechtsanwendung auf Vergangenes, nicht das primäre Ziel.
- Verfahrensgarantien wie Verjährungsfristen (§§ 169-171 AO) und der Grundsatz von Treu und Glauben begrenzen die Rückwirkung.

Umgang mit Unsicherheiten im Steuerrecht

- Klare, veröffentlichte Regeln (HGB, Steuergesetze, Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Hinweise, BMF-Schreiben).
- Verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO): Das zentrale Instrument zur ex-ante Klärung der steuerlichen Behandlung geplanter Sachverhalte.
  - Genau bestimmte, erhebliche Sachverhalte mit engem Anwendungsbereich, Ablehnungsmöglichkeit
  - Gebührentatbestand
- Weitere Instrumente (Tatsächliche Verständigung etc.).

Schlussfolgerung für die ÜNB

- Weiterhin Bedarf für die FSVn und Festlegungen zu den Systemdienstleistungen (Verlustenergie, Regelleistung und Redispatch).
- Anerkennungsfähigkeit für definierte Großinvestitionen dem Grunde nach durch den NEP gewährleistet.
- Zur Stärkung der Vorhersehbarkeit in der ÜNB-Regulierung sollen weitere Instrumente geprüft werden.
  - Abstrakter Anforderungs- und Kriterienkatalog für Plankosten im Rahmen von neuen Projekten.
  - Einzelfestlegung zu zukünftigen Effizienzmaßstäben. (Workshop am 23.6.)

Versorgungszusagen und vergleichbare Rückstellungssachverhalte

Stand der Überlegungen

Ausgangslage

- Eine für die Refinanzierungsfrage bedeutsame Facette bildet das **System der Rückstellungsberücksichtigung**. Bei den VNB ist vorgesehen bestimmte Rückstellungen (**Versorgungsleistungen**) aus dem WACC System zu exkludieren (anpassungsfähige Kostenanteile (KAneu)).
- Wie das auf eine künftige Regulierungssystematik bei den ÜNB, die einem jährlichen Betrachtungsschema folgt, übertragen werden kann, ist ein noch zu diskutierender Punkt.

Rückstellungskandidaten

- Rückstellungen können zum Beispiel für mögliche Prozesskosten, Pensionsverpflichtungen oder Rückbauverpflichtungen gebildet werden. Sie können in kurzfristige und langfristige Rückstellungen (d.h Rückstellungen mit einer (Rest-) Laufzeit von mehr als 1 Jahr) unterschieden werden.
- Die Bewertung langfristiger Rückstellungen ist komplexer als die von kurzfristigen Rückstellungen, da Zeitwertfaktoren berücksichtigt werden (Abzinsung). Langfristige Rückstellungen stehen einem Unternehmen mithin nur im ersten Jahr als „zinsloses“ Fremdkapital zur Verfügung, in den weiteren Jahren muss eine Zuführung erfolgen, die den Bestand auf den aktuellen Zeitwert aufstockt (Aufzinsung).
- Bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist die (geglättete) Zinsentwicklung der vergangenen 10 Geschäftsjahre zu berücksichtigen.
- Bei den sonstigen Rückstellungen (so die Ansammlungsrückstellung Offshore-Rückbau, sehr werthaltig) aus den vergangenen 7 Geschäftsjahren.

System der VNB und Übertragung auf ÜNB?

- Bei den VNB ist der gesamte Rückstellungsbestand stark von Pensionsrückstellungen aufgrund von Versorgungszusagen geprägt. Große Teile der Pensionsverpflichtungen sollen daher jährlich angepasst werden.

  Beispiel: Werden 100 Geldeinheiten betriebsnotwendigen Vermögens bspw. mit 3 % zu 60 % verzinst, so resultieren daraus Zinsen in Höhe von 1,8 Geldeinheiten. Sind davon 1 % der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen zuzuordnen verbleiben 0,8 Geldeinheiten, die in die Budgetbetrachtung eingehen und dort „festgehalten“ werden. In den Folgejahren wird die eine Geldeinheit aus dem Basisjahr an das Niveau des jeweiligen Jahres angepasst. Ist im Folgejahr der Wert z.B. 1,2 Geldeinheiten, werden über das WACC-Ergebnis dem Netzbetreiber 0,2 Geldeinheiten mehr zugestanden.

- Dies ist nicht ganz leicht auf eine jährliche ÜNB-Systematik zu übertragen. Neben der Frage der technischen Umsetzung ergeben sich aber noch weitere Diskussionsansätze. (So, ob aufgrund der Volatilität (Anstieg mit jedem in Betrieb gehenden System) sowie der enormen wirtschaftlichen Bedeutung die Gedanken zu den Versorgungszusagen auch auf die Rückbaurückstellungen Offshore übertragen werden müssten.

Regulierungskonto

Stand der Überlegungen

Regulierungskonto

Heutige Regelungen

- § 5 ARegV Regulierungskonto (Onshore) – Saldo wird verzinst
- § 3a StromNEV (Offshore) + Haftungsumlage – aktuell keine Verzinsung

  (jedoch bei Unterdeckung FK-Zins ansatzfähig)

Zukünftige Regelung – Analog § 3a Abs. 6 Satz 1 StromNEV?

Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4.

Glättungsmechanismus

- Im **Regelfall** direkter Ausgleich im Folgejahr.
- Um extreme Schwankungen der Netzentgelte zu verhindern, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, eine Verstetigung der Plan-/Ist-Differenzen aus der Onshore-Netzentgeltbildung vorzusehen, soweit die aus dem Plan-/Ist-Abgleich resultierenden **Differenzen z.B. um 10 %** vom jährlichen Kostenvolumen abweichen.
- Die dadurch bewirkte Stetigkeit und Planbarkeit der Entgelte kann **für Netzkunden** einen nicht zu vernachlässigenden Wert darstellen.

Ausblick

Wir bitten um Stellungnahmen zu folgenden Fragen:

- Wie wird der **abstrakte Anforderungs- und Kriterienkatalog** für Plankosten ausgestaltet?
- Bitte geben Sie eine Einschätzung zur Beibehaltung / Wegfall der FSVn
- Sollten Zinseffekte aus Rückstellungssachverhalten (Rückbau, Pensionen) analog zu den VNB jährlich angepasst werden?
- Ergeben sich weitere Fragestellungen aus dem Glättungsmechanismus?

Termine

Rückmeldefrist für diesen Workshop 14.07.25

Termin Effizienzworkshop am 23.06.25

Festlegungsentwurf Ende 2025

Kontakt

gbk@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Bundesnetzagentur